

Gültig ab Januar 2013  
Ausgabe 2022

## Richtlinien «Tonwiedergabe und Beschallung» an Anlässen des Schweizerischen Turnverbandes

### 1 Einleitung

Die Richtlinien dienen zur einheitlichen Regelung der Tonwiedergabe an Anlässen des Schweizerischen Turnverbandes, in welchem die Tonwiedergabe für die Durchführung der Disziplin notwendig ist. Die Richtlinien regeln die Anforderungen der Datenträger sowie die Abspiegelung an der entsprechenden Meisterschaft oder Turnfest.

### 2 Art der Datenträger

An Anlässen des Schweizerischen Turnverbandes kommen folgende Datenträger zum Einsatz.

- Upload im Anmeldetool vom Anlass, siehe Punkt 5
- Memory Stick
- Compact Disc

### 3 Compact Disc (CD)

Die CD muss zwingend in einer der nachfolgenden Formate gebrannt werden.

- mp3
- Wave

**Brenngeschwindigkeit:** 8fach bis maximal 16fach

Auf der CD darf nur der Titel für die Wettkampfvorführung enthalten sein. Zusammenschnitte von verschiedenen Songs darf nur als ein Stück (Indiz Marker) gebrannt werden. Keine Trainings CDs.

### 4 Memory Stick (Stick)

Der Memory Stick muss zwingend in einer der nachfolgenden Formate gespeichert werden.

- mp3
- Wave

Auf dem Memory Stick darf nur der Titel für die Wettkampfvorführung enthalten sein. Zusammenschnitte von verschiedenen Songs darf nur als ein Stück (Indiz Marker) gespeichert werden. Keine Trainingsdaten.

### 5 Upload bei der Anmeldung

Sofern bei der Anmeldung der Meisterschaft oder Turnfest eine Upload Funktion zu Verfügung steht, müssen folgende Punkte beachtet werden. Das Format für den Upload beträgt

- mp3

Die Files können bis 10 Tage vor dem Anlass eingereicht, beziehungsweise hochgeladen werden. Abgabe am Veranstaltungstag ist dann nicht mehr möglich.

## 6 Allgemeine Merkmale für den Zusammchnitt von diversen Tracks/Songs

- Die Regelung der Lautstärke der einzelnen Tracks ist beim Schnitt zwingend auszugleichen
- Auf den Musikbogen der Einzelnen Tracks ist Rücksicht zu nehmen
- Der Zusammchnitt einzelner Song sollte im Schnitt wieder eine Einheit geben.

## 7 Beschallung an Turnfesten und Meisterschaften

Für die Beschallung und für die Installation der Technik auf den Wettkampfanlagen wird empfohlen, eine Eventtechnik Organisation zu beauftragen. Empfehlungen von Firmen im Bereich Eventtechnik können auf der Geschäftsstelle des Schweizerischen Turnverbandes verlangt werden.

## 8 Allgemeine Merkmale für das Abspielen der Datenträger

- Die Beschallung sollte aufgeteilt werden zwischen Wettkampfanlage und Zuschauerbereich
- Sollten mehrere Wettkampfplätze im Einsatz stehen, muss die Beschallung unterteilt werden
- Der Grenzwert von 93 db (Dezibel) darf nicht überschritten werden.  
Rechtliche Grundlagen:  
[Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall \(NISSG\)](#) sowie die Bestimmungen der [kantonalen Fachstellen](#).
- Die Lautsprecher sollten in einem Abstand von mindestens 5 Meter (sofern möglich) zu den Wettkampfanlagen stehen
- Beim Einsatz von Wertungsrichtern sollte auf die Position bzw. deren Standort Beachtung geschenkt werden

## 9 Ausstieg einer Musik

Jeder Verein muss einen Reservedatenträger für das Abspielen der CD oder Memorystick abgeben. Auf dem Reservedatenträger darf nur der entsprechende Track vorhanden sein. Die jeweiligen Wettkampfvorschriften sind zu beachten.

### Verstoss

Abbruch und Neustart einer Vorführung infolge eines technischen Zwischenfalls am Tonträger, an mitgebrachten Daten beträgt 0.3 Pkt.

Der Abzug wird nicht gemacht, wenn Defekte entstehen, durch die vom OK bereitgestellte Musikanlage oder Fehlmanipulationen entstehen.

Sind mehrere Musikstücke auf dem Datenträger / Fehlen des Vereinsnamens auf dem Datenträger beträgt der Abzug 0.2 Pkt.

Beim Ausstieg einer CD oder Memorystick wird die Kontrolle auf einem zweiten Gerät durchgeführt.

Die Weisungen der jeweiligen Sportarten sind zu beachten. Weisungen Aerobic, Gymnastik und Geräteturnen.

## 10 Gültigkeit

Die vorliegenden Richtlinien wurden von der Abteilung Breitensport an der Sitzung vom 29. November 2012 genehmigt und treten per 01.01.2013 in Kraft.

**SCHWEIZERISCHER TURNVERBAND**  
Abteilung Sportförderung